

Bebauungsplan Nr. 86 Innenentwicklung Siedlung Düsterohl Stadt Wipperfürth

Textliche Festsetzungen und Erläuterung der verwendeten Planzeichen

A Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 1 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

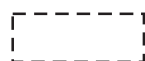
WA

Zulässig in den einzelnen Wohngebieten WA¹ - Wa⁴ sind:

1. Wohngebäude,
2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe,
3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In den Allgemeinen Wohngebieten WA¹ - WA⁴ sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen Ziffer 1 Betriebe des Beherbergungsgewerbes, Ziffer 2 sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Ziffer 3 Anlagen für Verwaltung, Ziffer 4 Gartenbaubetriebe sowie Ziffer 5 Tankstellen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

1.2 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)



Ga
GGa
Gst

In den Allgemeinen Wohngebieten WA¹ - WA⁴ sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO Stellplätze/Carports (überdachte Stellplätze) und Garagen außerhalb der Baufenster und der Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung Ga (Garagen), GGa (Gemeinschaftsgaragen) und GSt (Gemeinschaftsstellplätze/Carports) nicht zulässig. Sofern Carports in einem geringeren Abstand als 3 m zur Straßenhinterkante stehen, ist die Sichtbeziehung über diesen 3 m-Bereich in den Straßenraum durch den Carport hindurch sicher zu stellen.

1.3 Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB und § 14 BauNVO)

Die der Versorgung der Baugebiete mit Elektrizität, Gas, Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser- und Niederschlagswasser dienenden Nebenanlagen des § 14 Abs. 2 BauNVO sind im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO unabhängig von einer zeichnerischen Festsetzung allgemein zulässig. Dies gilt auch für die der fernmeldetechnischen Erschließung dienenden Nebenanlagen.

Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO auf den nicht überbauten Grundstücksflächen haben ausschließlich einen der Wohn-/ Wohngartenfunktion dienenden Charakter aufzuweisen. Sie haben sich optisch-räumlich unterzuordnen und dürfen der Eigenart des Baugebietes nicht widersprechen. Zulässig sind Gebäude bis 15 cbm Rauminhalt und 2,30 m Firsthöhe ohne Aufenthaltsräume, Aborte und Feuerstätten.

1.4 Ortsanschlusskabeln gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 13

Hauszuführungen und andere Kabeln auf öffentlichen und privaten Flächen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 und 2 BauGB, Abschnitt 2 BauNVO)

Als Maße der baulichen Nutzung gelten gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO:

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

TH Die Traufhöhe wird als Höchstmaß in den Baugebieten WA¹ und WA² auf 6,5 m, in dem Baugebiet WA³ auf 9,5 m und in dem Baugebiet Wa⁴ auf 3,5 m über der Straßenkrone,

FH die Firsthöhe als Höchstmaß in den Baugebieten WA¹ und WA² auf 10,5 m, in dem Baugebiet WA³ auf 13,5 m und in dem Baugebiet Wa⁴ auf 7,5m über der Straßenkrone festgesetzt.

Als Traufe gilt der Schnittpunkt der Wandaußenseite mit der Oberkante der Dachhaut.
Als First gilt der Schnittpunkt der Oberkante Dachhaut der Dachflächen.
Die Höhe der Straßenkrone wird mittig vor dem Gebäude ermittelt.

2.2 Grundflächenzahl (§19 BauNVO)

0,3 Die Grundflächenzahl von 0,3 wird als Obergrenze festgesetzt.

2.3 Geschossflächenzahl (§ 20 Abs. 2 BauNVO)

0,6/0,9

Die Geschossflächenzahl von 0,6/0,9 wird als Obergrenze festgesetzt. Die Fläche von Aufenthaltsräumen in Nicht-Vollgeschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenhäuser und einschließlich ihrer Umfassungswände sind bei der Ermittlung der Geschossflächenzahl mitzurechnen.

2.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 20 Abs. 1 BauNVO)

II/III

Die Zahl der Vollgeschosse wird als Obergrenze in den Baugebieten WA¹, WA² und WA⁴ auf 2 Vollgeschosse und in dem Baugebiet WA³ auf 3 Vollgeschosse festgesetzt.

2.5 Zahl der Wohnungen (WE) (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

WE

Die Zahl der Wohnungen je Gebäude wird in dem Baugebiet WA¹ auf max. 4 WE, in dem Baugebiet WA³ auf max. 6 WE und in den Baugebieten WA² und WA⁴ auf max. 2 WE festgesetzt. Bei Doppel- und Reihenhäusern gilt diese Festsetzung je Gebäudeteil mit separatem straßenseitigem Eingangsbereich.

Eigenständige Wohneinheiten im Dachgeschoss sind nicht zulässig.

2.6 Gebäudestellung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptfirstrichtung

3 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 BauGB, Abschnitt 3 BauNVO)**3.1 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB)**

Baugrenzen (§ 23 Abs. 3 BauNVO)



Baulinien (§ 23 Abs. 2 BauNVO)

Eine längsachsige Abweichung von den Baulinien in geringem Umfang ist ausnahmsweise zulässig; maßgebend ist die Beibehaltung der Fassadensymmetrie.

4 Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenbegrenzungslinie



- öffentliche Straßenverkehrsfläche



- öffentlicher Fußweg



- befahrbarer Fußweg (verkehrliche Mischfläche)

Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Bereiche ohne Ein- und Ausfahrten

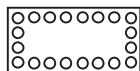
5 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)



Öffentliche Grünflächen, Parkanlagen

6 Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Der Baumbestand innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB fachgerecht zu pflegen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.



Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) sind dichte Strauchhecken unter Verwendung der Arten der Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.



Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB) mit der Signatur Obstbaumwiese sind je 3 Obstbäume unter Verwendung der Arten der Pflanzliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgänge sind unaufgefordert zu ersetzen.

7 Umgang mit Boden (§ 1a BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 20)

Der Oberboden (Mutterboden) ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zu sichern, ordnungsgemäß zwischen zu lagern und innerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes wiederzuverwenden.

B Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 BauO NRW

8 Gestaltungsfestsetzungen (§ 86 BauO NRW)

8.1 Fassadengestaltung

Außenwände sind als verputzte bzw. geschlämmte Mauerwerksflächen in den Farbtönen

- RAL 1000 Grünbeige
- RAL 1002 Sandgelb
- RAL 1012 Zitronengelb
- RAL 1013 Perlweiß
- RAL 1014 Elfenbein
- RAL 1015 Hellelfenbein

zulässig.

Anbauten sind im gleichen RAL - Ton wie die Fassadenflächen, jedoch zwei Helligkeitsstufen gemäß RAL-Skala dunkler abzusetzen.

Die Verwendung von Materialien mit glänzenden Oberflächen wie z.B. Keramikmaterialien sowie Werkstoffimitate aller Art wie z.B. Bitumenpappe ist nicht zulässig.

8.2 Anbauten

Die Anbauten sind mit einer Tiefe von je 4,0 m (gemessen senkrecht zur bestehenden Gebäudewand) und einer Breite (gemessen parallel zur bestehenden Gebäudewand)

T1 - T4

gemäß der Planeinschriebe (Baulinien und Typkennzeichnung) und der nachfolgenden Schnitte und Ansichten mit Haustypenliste auszuführen.

Die Anbauten sind als eingeschossiger verputzter Massivbau mit Flachdach und massiver Attika auszuführen. Die Attikaabdeckung ist als graue Metallabdeckung, die Absturzsicherung als graue, verzinkte Stahlkonstruktion auszubilden.

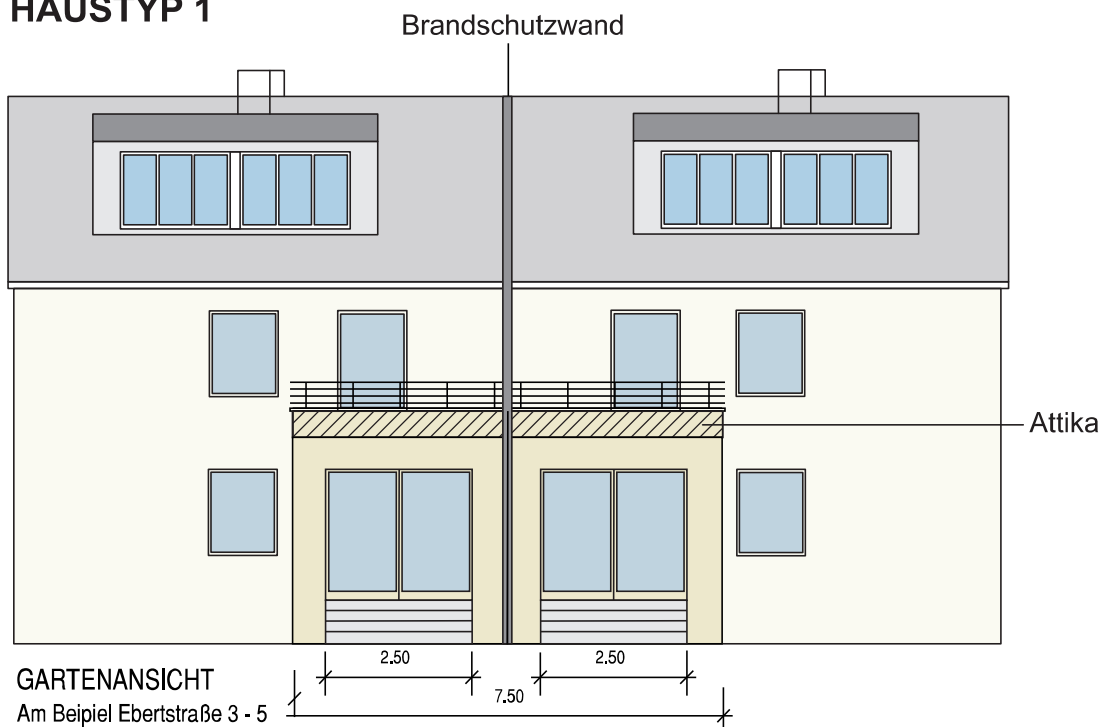
In dem WA³ ist bei einem Wohngebäude mit 3 Vollgeschossen ein zweigeschossiger Anbau mit Balkon zulässig. Die nachfolgenden Schnitte und Ansichten gelten unter Berücksichtigung eines weiteren Geschosses. Fußbodentiefe Fenster und Türen sind nicht zulässig.

Die Geschosshöhe einschließlich Attika wird auf 3,25 m über Oberkante Erdgeschossfußboden festgesetzt, die Höhe der Attika auf 0,5 m.

Die Gesamtbreite der Fenster- und Türöffnungen der gartenseitigen Außenwände darf 2,5 m nicht überschreiten. Der Abstand zwischen Außenkanten und Fenster- und Türöffnungen muss 0,65 m, der Abstand zur Oberkante Attika 1 m betragen. Fenster- und Türrahmen sind nur in Weiß zulässig.

Von den Festsetzungen zu den Fenster- und Türmaßen sind Abweichungen ausnahmsweise zulässig, wenn das gestalterische Gesamtkonzept gewahrt bleibt.

HAUSTYP 1

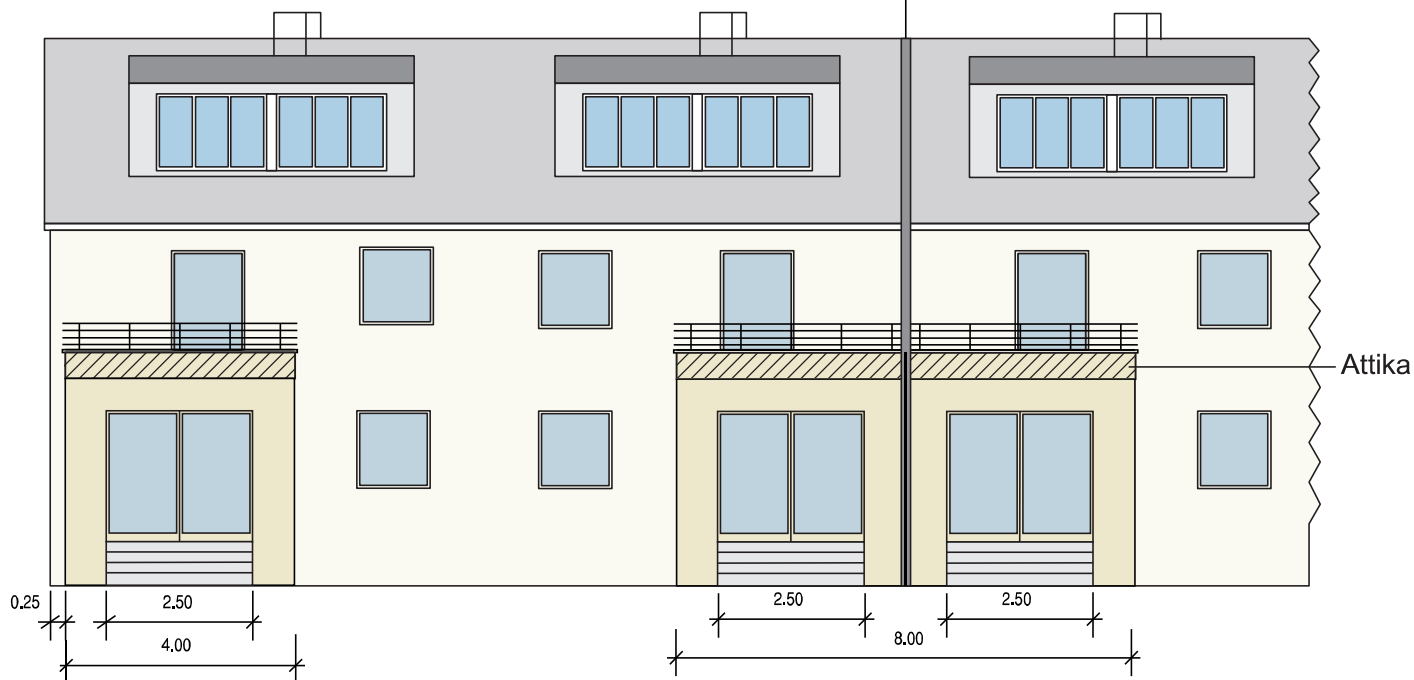


HAUSTYP 1

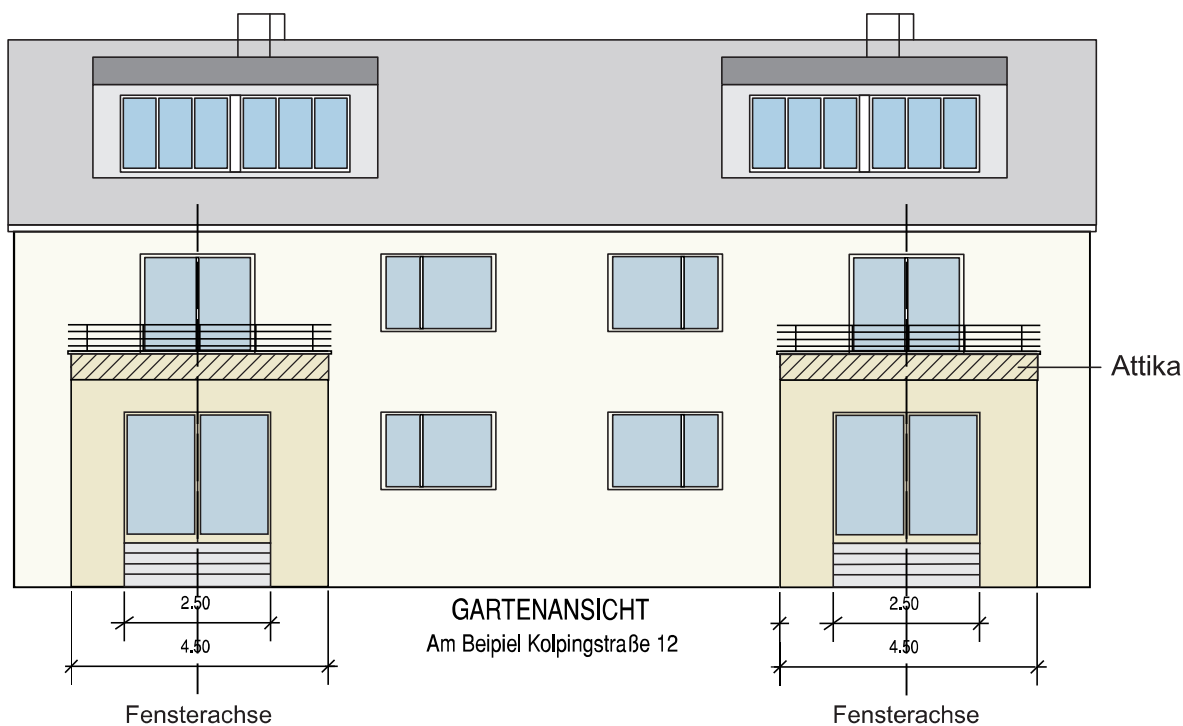
Böcklerstraße: 9,
11, 13

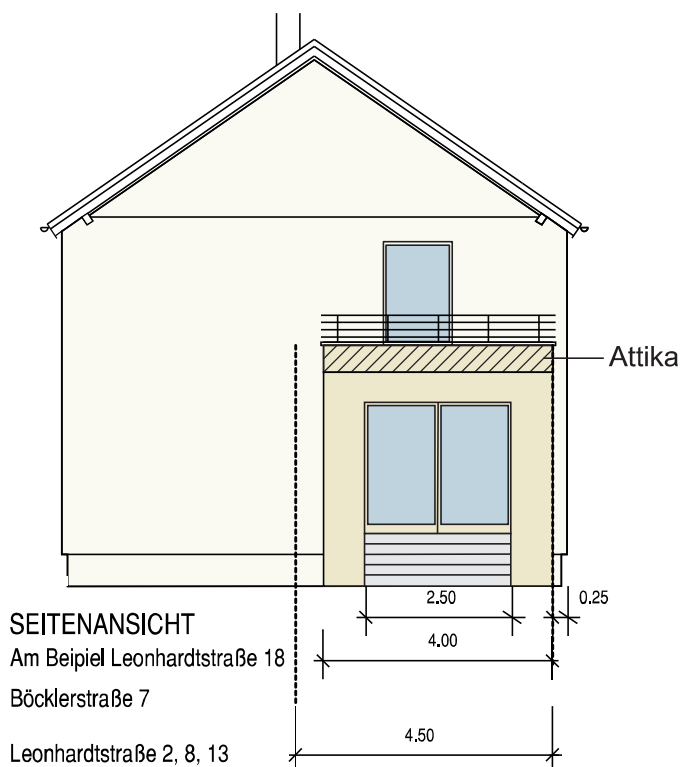
HAUSTYP 2

Brandschutzwand

**GARTENANSICHT**

Am Beispiel Kolpingstraße 9 - 11

HAUSTYP 2Böcklerstraße: 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10, 12, 14, 15,
16, 17, 18, 19**HAUSTYP 3****GARTENANSICHT**
Am Beispiel Kolpingstraße 12**HAUSTYP 3**Kolpingstraße: 2, 4, 6, 8, 10, 12, 15,
18, 24

HAUSTYP 4**HAUSTYP 4**

Böcklerstraße: 7

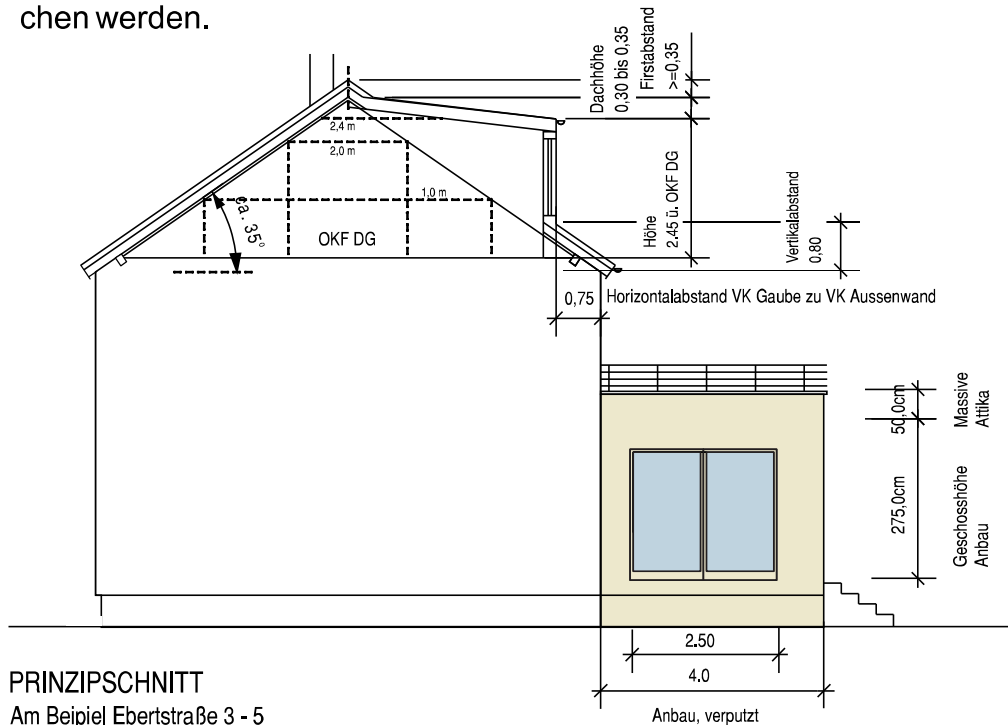
Leonhardtstraße: 2, 8, 13, 18

8.3**Dachgauben**

Dachgauben sind nur gartenseitig nicht auf der Seite des Haupteingangs zulässig.

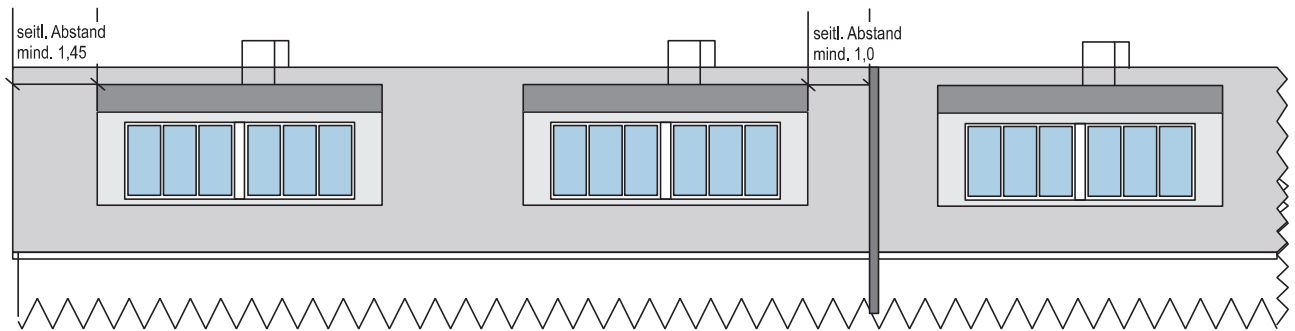
Die Breite der einzelnen Gaube darf 5 m, die Summe der Breiten der Dachgauben 2/3 der Trauflänge nicht überschreiten.

Von den Seitenabständen der Gauben kann ausnahmsweise um bis zu 0,25 m abgewichen werden.



OFFENLAGE





GARTENANSICHT

Am Beispiel Kolpingstraße 9 - 11

8.4 Dachform und -neigung

35° - 45° Gebäude in den Allgemeinen Wohngebieten müssen mit geneigten Dächern und einer Dachneigung von mindestens 35 ° und höchstens 45 ° errichtet werden.

SD Als Dachform der Hauptbaukörper zulässig ist das Satteldach. Garagen und Geräteräume in Verbindung mit Garagen können auch in Flachdachbauweise ausgeführt werden (siehe Punkt 8.5). Untergeordnete eingeschossige Anbauten sind mit Flachdach auszuführen.

8.5 Dacheindeckungen

Für Dacheindeckungen sind nur Dachsteine in den Farben

- RAL 7021 (Schwarzgrau),
 - RAL 7010 (Zeltgrau) oder
 - RAL 7017 (Verkehrsgrau)
- zulässig.

Die Dachentwässerung und die Dachränder sind in grauem Zinkblech auszuführen.

Die Dacheindeckung der Gauben hat wie die Verkleidung der Gauben in grauem Zinkblech zu erfolgen.

Dächer von Garagen und überdachten Stellplätzen sind ganzflächig zu begrünen. Dachsteine mit glänzend glasierten oder glänzend engobierten Oberflächen sind nicht zulässig. Fotovoltaik und Solaranlagen sind zulässig.

8.6 Überdachte Stellplätze und Garagen

Gemeinschaftsstellplätze/Carports mit eigener Zufahrt sind in Verbindung mit der festgesetzten Eingrünung in der Fahrbahnebene bis auf ein Niveau von 0,75 m - 1,0 m unter dem vorhandenen Gelände anzulegen.

Dächer von Garagen und Carports sind ganzflächig zu begrünen.

Überdachte Stellplätze (Carports) sind als Anlage in Material, Höhe und Ausfertigung auf einander abzustimmen. Eine seitliche Verkleidung der Carportanlagen ist bis zu einer Höhe von 1,50 m nicht glänzend, in Leichtbauweise zulässig.

8.7 Grundstücksgestaltung

Sofern Mülltonnenplätze, Geräteboxen und dgl. nicht innerhalb der Gebäude untergebracht werden, sind sie baulich zu gestalten oder zu begrünen.

8.8 Grundstückseinfriedungen

Zäune und Mauern zu öffentlichen Verkehrsflächen als Grundstückseinfriedungen sind nicht zulässig. Natürliche Böschungen (auch Natursteine, Wallsteine und dgl.) müssen einen Abstand von 0,5 m von der Hinterkante des Verkehrsraumes haben und sind zu begrünen. Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind aus heimischen Heckpflanzen aus der Pflanzliste vorzunehmen. Drahtzäune in Verbindung mit Hecken bis zu einer maximalen Höhe von 0,60 m sind zugelassen.

8.9 Bodenauftrag - Bodenabtrag

In den Baugebieten sind Abgrabungen und Aufträge von Boden für neu anzulegende Böschungen unter Beachtung der Ziffer 7 jeweils maximal bis zu 1,0 m über natürlichem Gelände allgemein zulässig. Im Bereich der seitlichen Gebäudeabstandsflächen kann maximal im Verhältnis 1:1,5 ab- und aufgeböscht werden. Stützmauern aus Naturstein / Wallstein und dgl. sind in den seitlichen Gebäudeabstandsflächen bis zu einer Höhe von 1,0 m und einer Neigung bis 70° zulässig und zu begrünen.

9 Notwendige Stellplätze (§ 51 BauO NRW)

Für Einfamilienhäuser sowie Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen ist bei einer Wohnraumerweiterung, die zu einer Wohnungsgröße von über 60 m² gemäß DIN 277 führt, ein Stellplatz außerhalb des öffentlichen Straßenraumes nachzuweisen.

10 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

11 Sonstige Festsetzungen



Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (Zufahrt)

12 Pflanzlisten (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20 und 25a BauGB)

Sträucher

Alpen-Johannisbeere (*Ribes alpinum*, Schmidt')
 Feld-Rose (*Rosa arvensis*)
 Feldahorn (*Acer campestre*)
 Hasel (*Corylus avellana*)
 Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
 Schneeball (*Viburnum opulus*)
 Holunder (*Sambucus nigra*)
 Salweide (*Salix caprea*)
 Hundsrose (*Rosa canina*)
 Hainbuche (*Carpinus betulus*)
 Liguster (*Ligustrum spec.*)
 Hartriegel (*Cornus alba*)
 Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
 Faulbaum (*Rhamnus frangula*)
 Roter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
 Efeu (*Hedera helix*)

Bäume

Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*)
 Stieleiche (*Quercus rebur*)
 Winterlinde (*Tilia cordata*)
 Wildkirsche (*Prunus avium*)
 Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*)
 Wildbirne (*Pyrus pyraeaster*)
 Wildapfel (*Malus sylvestris*)
 Sandbirke (*Betula pendula*)
 Rotbuche (*Fagus sylvaticus*)
 Esche (*Fraxinus excelsior*)
 Stechpalme (*Ilex aquifolium*)
 Traubeneiche (*Quercus petraea*)
Pflanzqualität: 1. Ord. Hochstämme StU min. 7 cm, 2. Ord. Hei., 2-3 x v, 150-175 cm h

Pflanzqualität: Str., 2-3 x v, 60-100 cm h
Pflanzenabstand: 0,80-1,20 m, 0,50-0,80 m für
 Schnitthecken

Pflanzenabstand: 1. Ord. 7-10 m
 2. Ord. 3-4 Hei. je 100 m²

Heimische Obstbaumsorten

Äpfel: Weißer Klarapfel
 Goldparmäne
 Doppelter Luxemburger
 Rheinischer Bohnapfel
 Jakob Lebel
 Zuccalmaglio Renette
 James Grieve
 Kaiser Wilhelm
 Winterambur
 Ontario
 Boskop
 Rheinischer Winterrambur
 Berleptsch

Birnen: Köstliche von Charneau
 Gute Graue
 Pastorenbirne
 Gute Luise
 Clapps Liebling

Kirschen/

Zwetschen: Große Schwarze
 Knorpelkirsche
 Hedelfinger Riesen-
 kirsche
 Schneiders Späte
 Knorpelkirsche
 Schattenmorelle
 Hauszwetsche

13

Hinweise und Darstellungen ohne Normcharakter (§ 1 Abs. 2 PlanzV)

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein städtebaulicher Vertrag über Obergrenzen von Geräuschemissionen eines Betriebes (u.a. Bebauungsplan 83) in Tallage.

NUTZUNGSSCHABLONEN

WA ¹		WA ³	
0,3	0,6	0,3	0,9
SD: 35°-45°		SD: 35°-45°	
II		III	
TH 6,5 m ü. StrKr	FH 10,5 m ü. StrKr	TH 9,5 m ü. StrKr	FH 13,5 m ü. StrKr
max. 4 WE		max. 6 WE	
WA ²		WA ⁴	
0,3	0,6	0,3	0,6
SD: 35°-45°		SD: 35°-45°	
II		II	
TH 6,5 m ü. StrKr	FH 10,5 m ü. StrKr	TH 3,75 m ü. StrKr	FH 7,75 m ü. StrKr
max. 2 WE		max. 2 WE	

Baugebietsbezeichnung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Dachform: Dachneigung	Zahl der Vollgeschosse
Traufhöhe in Meter über der Straßenkante	Firsthöhe in Meter über der Straßenkante
Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude/-teil	